

SCHWIMMTEAM NEUSÄSS E.V.

Satzung

gemäß

Beschluss der Mitgliederversammlung

am

**8. Dezember 2000 und
18. November 2006**

Eingetragen ins Vereinsregister (VR 825)
beim Amtsgericht Augsburg am 20.02.2001 und
am 19.9.2008

am

27. Mai 2011

*Eingetragen in das Vereinsregister (VR 825)
beim Amtsgericht Augsburg am*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen **“Schwimmteam Neusäß e.V.”**
Er hat seinen Sitz in 86356 Neusäß und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- b) Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Als Vereinszeichen dient das stilisierte Abbild eines Seehunds, dessen Kopf und Schwanzflosse nach rechts zeigen.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports im Elementar- und Sportbereich. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von Schwimmkursen, Übungs- und Trainingsstunden,
 - die Organisation und Ausrichtung von Schwimmveranstaltungen sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen und schwimmerischen Wettbewerben,
 - das Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten,
 - die Förderung der Jugend und Kontaktpflege mit Elternhaus und Schulen in schwimmerischen und vereinspezifischen Belangen,
 - die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Rahmen der Zweckbindung des Vereins,
 - die Herstellung und Pflege von Beziehungen und Verbindungen zu Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, die gleichgerichtete Zwecke verfolgen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Mitgliedschaft im BLSV

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Der Antrag auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- c) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- d) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur bis 6 Wochen vor der kalenderhalbjährlichen Abbuchung möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich grob unsportlichen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens, fortgesetzter Störung des Vereinsfriedens oder in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- f) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächstfolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- g) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- h) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in e) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/ oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- i) Alle Beschlüsse von Vereinsorganen über Ausschluss, Verweis oder Geldbuße sind dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergangenen Anordnungen von Vereinsorganen zu beachten, das Interesse und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.
- b) Für Schwimmkurse kann eine eigene Gebühr erhoben werden.
- c) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Schwimmkursgebühren setzt der Vereinsausschuss fest.
- d) Über eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- e) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Für Aufwandsspesen (Reisekosten, Telefonkosten, Kilometergeld oder die Tätigkeit als Übungsleiter) eines Vereinsmitgliedes dürfen Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, sofern das Vereinsmitglied schriftlich auf den Anspruch auf Vergütung verzichtet

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.*
- b) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.*
- c) *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss.- Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- d) *Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins*

§9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1.Vorsitzenden,
- 2.Vorsitzenden,
- Kassenwart(in),
- Sportleiter(in),
- Schriftführer(in),
- Jugendleiter(in).

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch die/den 1.Vorsitzende(n) oder durch die/den 2.Vorsitzende(n) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2.Vorsitzende im Falle der Verhinderung der/des 1.Vorsitzenden zu deren/dessen Vertretung berechtigt ist.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- e) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1.Vorsitzende(n) bzw. die/den 2.Vorsitzende(n) einberufen. Eine Tagesordnung soll, muss aber nicht angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des 2.Vorsitzenden.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - weiteren, für bestimmte Aufgabenbereiche oder auch ohne solche bestellten Beiräten.
- a) Die Abteilungsleiter und die Beiräte werden einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung für je eine Amtszeit gewählt, die der des Vorstandes entspricht.
 - b) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung; es sind dies insbesondere die Beratung wichtiger Angelegenheiten des Vereins sowie Beschlussfassungen über:
 - Billigung eines Haushaltsplanes,
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Vereinsmitgliedern,
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand für besonders wichtig erachtet werden.
 - c) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die/den 1.Vorsitzende(n), im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den 2.Vorsitzende(n) einberufen und geleitet.
 - d) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder die /der 2.Vorsitzende anwesend sind. Im übrigen gilt §9, Abs. g, Satz 2 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird, wenn die Vorstandschaft es anordnet und wenn es nach der Satzung geboten ist..
- b) Die Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand schriftlich durch *elektronische Medien (Email)* sowie *Veröffentlichung in der Neusässer Heimatstimme* einberufen. Gleichzeitig ist damit die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen der/dem 1.Vorsitzenden bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle deren/ dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl der Abteilungsleiter und Beiräte des Vereinsausschusses,
 - Annahme der Jahresberichte des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes
 - Wahl eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt,
 - Bericht des Prüfungsausschusses zur Kassenprüfung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen,
 - Bestätigung der Jugendordnung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- d) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die bereits volljährig sind.
- e) Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- f) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche insbesondere die gefassten Beschlüsse nachweist. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- b) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und dafür eigene Regelungen im Einklang mit dieser Satzung zu treffen.
- c) Die Abteilungen bestimmen selbständig über die Verwendung der ihnen im Haushaltsplan zugeteilten Mittel; sie können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- a) Die jugendlichen Mitglieder (Vereinsjugend) dürfen eigene Versammlungen abhalten und eine eigene Vereinsjugendleitung, bestehend aus nicht mehr als 5 Mitgliedern, wählen. Die Vereinsjugendleitung gibt sich eine Vereinsjugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, und wählt den/die Jugendleiter(in).
- b) Die Vereinsjugendleitung bestimmt selbständig über die Verwendung der ihr im Haushaltsplan zugeteilten Mittel, sie kann jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

- a) *Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
- b) *Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

§ 16 Datenschutz

- a) *Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.*

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- b) *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.*
- c) *Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.*
- d) *Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.*
- e) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.*

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins / Fusion mit anderen Vereinen

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig oder kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- c) Der Verein darf jedoch nicht aufgelöst werden, solange sich noch mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.
- d) In der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- e) Das nach Abwicklung des Vereins verbleibende Geldvermögen ist der Stadt Neusäß mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports in Neusäß im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- f) Für einen Zusammenschluss des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen gelten die Abschnitte a) und b) sinngemäß. Eine Vermögensübertragung an einen anderen oder neu zusammengesetzten Verein ist nur zulässig, wenn dieser die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 19 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Dez. 2000 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2006 ergänzt. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende(r)

Jürgen Fischer

2. Vorsitzende(r)

Gertrud Gäßl

